

In Ziff. 4.4. wird Abs. 2 (S. 13) wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Planung des Aufkommens und Bilanzierung nichtmetallischer Sekundärrohstoffe und Abprodukte für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne hat im Umfang der zentralen Nomenklatur der Sekundärrohstoffe und Abprodukte entsprechend der festgelegten Mengenbegrenzung sowie entsprechend den Festlegungen zur lieferseitigen Planung zu erfolgen. Von den Anfallstellen sind anstelle der lieferseitigen Planinformationen zur MAK-Bilanzierung die Vordrucke 1886 bzw. 1841 an die übergeordneten Organe und an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sowie an das Institut für Sekundärrohstoff Wirtschaft beim Ministerium für Materialwirtschaft einzureichen. Ein Exemplar der lieferseitigen Planinformationen für das Sortiment des Kombiniertes Sekundärrohstoffeffassung ist dem örtlich zuständigen VEB Sekundärrohstoffeffassung zu übergeben. Für die Sekundärrohstoffe und Abprodukte gemäß Bilanzverzeichnis sind von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen die Vordrucke 1785 bzw. 1717 anzuwenden.

In Ziff. 6.1. (S. 18) wird der 1. Anstrich gestrichen.

In Ziff. 6.6. Abs. 2 Buchst. c (S. 22) wird der 3. Anstrich wie folgt geändert:

— Lsp. 67—73, 74—80 (Grundmaterialkosten je Erzeugnis):

Es sind die Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion gemäß Konto 310-314 auszuweisen. Für die Preisbasis gelten die Festlegungen im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“.

#### 20.2. Zu Teil M Abschnitt 22:

In Ziff. 1 (S. 28) wird als Abs. 8 neu aufgenommen:

(8) Die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne sind ohne Komplettierungsimporte gegen NSW-Währung für Anlagenexportvorhaben auszuarbeiten.

In Ziff. 2.1. (S. 28) wird als Abs. 12 neu aufgenommen:

(12) Zur ökonomisch richtigen Bewertung der Leistungen der Gießereien und Schmieden, insbesondere zur besseren Berücksichtigung der Massereduzierung an Guß- und Schmiedeerzeugnissen bei gleichem oder höherem Gebrauchswert, hat die Planung und Abrechnung der Produktion für die Staatsplan- und Ministerpositionen der Guß- und Schmiedeerzeugnisse für den Fünfjahrplan bzw. die Jahresvolkswirtschaftspläne

— in Wert (Gesamterzeugung, bewertet zu IAP) und

— in Menge (Gesamterzeugung in Tonnen)

als staatliche Plankennziffern zu erfolgen. Diese Regelung ist auch für die Kombi- und Betriebsbilanzen für Guß- und Schmiedeerzeugnisse anzuwenden. Die Ministerien haben mit dem Planentwurf der Staatlichen Plankommission die Produktion an Guß- und Schmiedeerzeugnissen in Wert und Menge zu übergeben. Die Staatliche Plankommission erteilt den Ministerien die staatliche Planaufgabe der Produktion von Guß- und Schmiedeerzeugnissen in Wert und Menge. Die Erarbeitung der MAK-Bilanzen und der verbraucherseitigen Bedarfsinformationen für Guß- und Schmiedeerzeugnisse sowie die Übergabe der Bilanzanteile für die S- und M-Positionen sind für den Fünfjahrplan bzw. die Jahresvolkswirtschaftspläne in der Mengeneinheit Tonne vorzunehmen. Der ergebnisbezogene Ausweis der Produktion an Guß- und Schmiedeerzeugnissen (Gesamterzeugung) zu 1 000 M IAP ist mit dem Planentwurf in den MAK-Bilanzen in der Maßeinheit 004 wie folgt vorzunehmen:

Für den Fünfjahrplan ist die Gesamterzeugung nach Verantwortungsbereichen in der Maßeinheit 004 = 1 000 M

IAP auf Vordruck 1889 Lsp. 28—29 = 10, Lsp. 30 = 0, Lsp. 31—36 = WO-Nr., ab Lsp. 39—45 für die Jahre 1980, 1981, 1982, 1983, 1984 und 1985 auszuweisen.

Im Vordruck 1785 Abschnitt „Aufkommen“ ist mit der Zeilen-Nr. 1401 die Summe der Produktion aller Verantwortungsbereiche wertmäßig auszuweisen.

Für die Jahresvolkswirtschaftspläne ist

— mit der MAK-Bilanz (Vordruck 1711)

— mit der lieferseitigen Bilanzinformation für mvl-Erzeugnisse (Vordruck 1104)

— mit den lieferseitigen Bilanzinformationen für Betriebe, die im reduzierten Umfang planen (Vordruck 1731)

in einer Leerzeile mit der Zeilen-Nr. 1401 auf der

S. 2 (Teil Aufkommen, Basis- und Planjahr) die Summe der Produktion aller Verantwortungsbereiche wertmäßig auszuweisen. Für die obengenannten Positionen ist jeweils ein zweiter Vordruck 1721 (Produktion nach Verantwortungsbereichen) in der Maßeinheit „004“ 1 000 M IAP auszuarbeiten und zu übergeben.

In Ziff. 2.2. Abs. 4 (S. 30) wird Buchst. c wie folgt ergänzt:

— Zulieferungen für den Anlagenbau.

In Ziff. 2.2. Abs. 7 (S. 31) wird als 2. Satz eingefügt:

Der Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenbau, darunter für den Anlagenexport (einschließlich Komplettierungsimporte gegen SW-Währung, jedoch ohne Komplettierungsimporte gegen NSW-Währung für Anlagenexportvorhaben) ist für den Jahresplan im Umfang der auf Vordruck 1801 geplanten Erzeugnisse der Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenexport als Anlage zum Vordruck 1801 gesondert auszuweisen.

Die Ziff. 2.3. (S. 33) wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Der Bedarf an Material ist mit der verbraucherseitigen Bedarfsinformation nachzuweisen und durch Anwendung materialökonomischer Kennziffern wie folgt zu begründen:

a) für den Fünfjahrplan (Vordruck 1883) durch die MES im Umfang der MES-Nomenklatur

b) für die Jahresvolkswirtschaftspläne (Vordruck 1801 — Rückseite) durch die Normative des Materialverbrauchs im Umfang der Normativnomenklatur.

(2) Die Begründung des Grundmaterialverbrauchs ist bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne (Rückseite des Vordruckes 1801) wie folgt vorzunehmen:

a) Industrielle Warenproduktion bzw. Bauproduktion für die Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen des Verantwortungsbereichs, für die Normative des Materialverbrauchs entsprechend der Normativnomenklatur zu erarbeiten sind (dazugehöriger Grundmaterialverbrauch und dazugehöriges Normativ).

b) Industrielle Warenproduktion bzw. Bauproduktion für die Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen des Verantwortungsbereichs (in einer Summe), für die keine Normative des Materialverbrauchs entsprechend der Normativnomenklatur zu erarbeiten sind (dazugehöriger Grundmaterialverbrauch und dazugehöriger Koeffizient), die jedoch durch technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen begründet ist.

c) Für die Positionen der MES-Nomenklatur ist der Nachweis der Einhaltung der mit den staatlichen Aufgaben erteilten Senkung des spezifischen Materialverbrauchs (MES) zu führen. Dazu sind in einer Zeile für das Basis- und Planjahr die IWP bzw. Bauproduktion gesamt, der Materialverbrauch gesamt,